

Diese vielfältigen politischen und politisch-operativen Erfordernisse einschließlich notwendig zu schaffender Voraussetzungen können in ihrer Bedeutung für das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens trotz Begründung des Verdachts einer Straftat nur dann richtig erfaßt und in der Untersuchungsarbeit des MfS wirksam werden, wenn sie ihre juristisch adäquate Widerspiegelung finden. Diese juristische Widerspiegelung kann dabei nicht als unvermittelter normativer Ausdruck konkreter politischer oder gar politisch-operativer Notwendigkeiten oder Zweckmäßigkeiten ins sozialistische Strafverfahrensrecht verstanden werden.

Das käme einer Unterlaufung sozialistischer Strafrechts- und Strafverfahrensrechtsgrundsätze gleich. Vielmehr kann diese juristische Widerspiegelung gesellschaftlich erwachsender Erfordernisse einschließlich der Erfordernisse der strafprozessualen Tätigkeit des Staatsanwaltes und der Untersuchungsorgane nur innerhalb der Grundsätze und Prinzipien des sozialistischen Straf- und StrafProzeßrechts in enger Anbindung an den Inhalt und die Auslegungsgrundsätze des Strafrechts, d. h. des materiellen Rechts erfolgen.

Aus diesem Grunde schlagen die Autoren vor, die Regelungen zum Abschluß der Verdachtshinweisprüfung folgendermaßen zu überarbeiten:

§ 99

Entscheidungen

Im Ergebnis der Prüfung ist zu entscheiden, ob

1. von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen,
2. ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder